

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (22. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6146 –

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001

A. Problem

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite aus erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages von Nizza zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte geschaffen werden.

Mit dem Vertrag von Amsterdam konnten nicht alle institutionellen Fragen geregelt werden, die als Voraussetzung für die Erweiterung der Union angesehen wurden. Im Protokoll Nr. 7 des Amsterdamer Vertrages über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union war daher festgelegt, dass spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem die Zahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union 20 überschreiten wird, eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen wird, um die Bestimmungen der Verträge über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe umfassend zu prüfen. In Protokoll Nr. 7 war man übereingekommen, dass ab dem Inkrafttreten der ersten Erweiterung der Europäischen Union der Kommission ein Staatsangehöriger je Mitgliedstaat angehört, sofern zu diesem Zeitpunkt die Stimmenwägung im Rat – sei es durch Neuwägung oder durch Einführung einer doppelten Mehrheit – in einer für alle Mitgliedstaaten annehmbaren Weise geändert worden ist; zu berücksichtigen sind dabei alle hierfür bedeutsamen Sachverhalte, insbesondere die Frage eines Ausgleichs für jene Mitgliedstaaten, welche die Möglichkeit aufgeben, ein zweites Mitglied für die Europäische Kommission zu benennen.

Um sicherzustellen, dass die Organe der Europäischen Union auch nach der Erweiterung effizient arbeiten können, hat der Europäische Rat in Köln am 3./4. Juni 1999 seine Absicht bekräftigt, Anfang des Jahres 2000 eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einzuberufen, um die in Amsterdam nicht geregelten institutionellen Fragen, die vor der Erweiterung geregelt werden müssen, zu lösen. Der Abschluss der Konferenz und die Vereinbarung der notwendigen Vertragsänderungen sollten Ende 2000 erfolgen. Nach dem Europäischen Rat in Köln erstreckte sich der Auftrag der Regierungskonferenz gemäß dem Amsterdamer „Protokoll über die Organe im Hin-

blick auf die Erweiterung der Europäischen Union“ sowie der hierzu abgegebenen Erklärungen auf die Themen:

- Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission,
- Stimmenwägung im Rat (Neuwägung, Einführung einer doppelten Mehrheit; Schwelle für Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit),
- Frage der möglichen Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat.

Der Europäische Rat in Köln hat auch vereinbart, dass weitere notwendige Vertragsänderungen behandelt werden könnten, soweit sie sich in Bezug auf die Europäischen Organe im Zusammenhang mit den vorgenannten Fragestellungen und im Zuge der Umsetzung des Vertrages von Amsterdam ergeben. Der Europäische Rat in Helsinki am 10./11. Dezember 1999 bekräftigte die politische Zusage der Europäischen Union, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die Regierungskonferenz über die institutionellen Reformen bis Dezember 2000 abzuschließen. Nach der Ratifizierung der Ergebnisse dieser Konferenz durch die Parlamente der Mitgliedstaaten sollte die Europäische Union in der Lage sein, ab Ende 2002 neue Mitgliedstaaten aufzunehmen, sobald diese nachgewiesen haben, dass sie die Pflichten einer Mitgliedschaft auf sich nehmen können, und sobald der Verhandlungsprozess zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht worden ist.

Der Europäische Rat in Helsinki bestätigte, dass die Regierungskonferenz Anfang Februar einberufen wird und ihre Arbeiten bis zum Dezember 2000 abschließen sollte. Der Europäische Rat in Helsinki bekräftigte die Beschlüsse des Europäischen Rats in Köln, die Regierungskonferenz zu beauftragen, weitere notwendige Vertragsänderungen zu prüfen, soweit sie sich in Bezug auf die Europäischen Organe im Zusammenhang mit den in Amsterdam genannten Fragestellungen und im Zuge der Umsetzung des Vertrages von Amsterdam ergeben. Die Ratspräsidentschaft wurde ermächtigt, gegebenenfalls zusätzliche Themen für die Tagesordnung der Konferenz vorzuschlagen. Nachdem die Regierungskonferenz diese Frage geprüft hatte, bestimmte der Europäische Rat in Feira am 19./20. Juni 2000, dass die in den Vertrag von Amsterdam aufgenommenen Bestimmungen für die verstärkte Zusammenarbeit Teil der künftigen Arbeit der Konferenz sein sollten, wobei der in einer erweiterten Union erforderlichen Kohärenz und Solidarität Rechnung zu tragen ist.

Die Regierungskonferenz wurde am 14. Februar 2000 eröffnet. In Nizza verständigten sich die Europäischen Staats- und Regierungschefs am 10. Dezember 2000 auf den Entwurf des Vertrages von Nizza.

B. Lösung

Zustimmung zum Vertragswerk gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Auf Grund des Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 GG gilt die verfassungsändernde Mehrheit des Artikel 79 Abs. 2 GG.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Nachverhandlung des Vertrages von Nizza, Antrag der Fraktion der PDS (vgl. Drucksache 14/7002).

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes aus Drucksache 14/6146 entstehen keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragstextes).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6146 – mit der Eingangsformel:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 GG ist eingehalten.“

anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Dr. Friedbert Pflüger
Vorsitzender

Michael Roth
Berichterstatter

Peter Hintze
Berichterstatter

Peter Altmaier
Berichterstatter

Christian Sterzing
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Uwe Hixsch
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Roth, Peter Hintze, Peter Altmaier, Christian Sterzing, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Uwe Hixsch

A. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/6146 wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2001 an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, Innenausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und Verteidigungsausschuss überwiesen.

1. Mitberatungsvoten

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 81. Sitzung am 10. Oktober 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der PDS den Gesetzentwurf angenommen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 68. Sitzung am 10. Oktober 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU sowie FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS dem federführenden Ausschuss empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 10. Oktober 2001 einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der PDS dem federführenden Ausschuss empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen mit der Maßgabe, dass in die Eingangsformel die Einhaltung des Mehrheitserfordernisses nach Artikel 79 Abs. 2 GG aufgenommen wird, da hier ein tatbestandlicher Fall des Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 GG vorliegt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 64. Sitzung am 10. Oktober 2001 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dem federführenden Ausschuss empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 85. Sitzung am 10. Oktober 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS dem federführenden Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

2. Votum des federführenden Ausschusses

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 2001 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

B. Die Beratungen im federführenden Ausschuss

Allgemeines zum Ablauf der Beratungen

Die parlamentarische Begleitung des Vertrages von Nizza stand schon lange vor Einbringung des Ratifizierungsgesetzentwurfes im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ausschusses

für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Während der gesamten Dauer der Regierungskonferenz (14. Februar bis 9. Dezember 2000) machte der Ausschuss intensiven Gebrauch von den europapolitischen Beteiligungs- und Kontrollrechten des Deutschen Bundestages (Artikel 23 GG, Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union). So wurden im Rahmen einer kontinuierlich geführten, engen parlamentarischen Begleitung des Verhandlungsprozesses – durch Abgabe förmlicher Beschlüsse, aber auch durch Übermittlung informeller Meinungsbilder und Bewertungen des Ausschusses – der Bundesregierung die Vorstellungen und Wünsche des Parlaments zum Beratungsstand der Regierungskonferenz und zu den von der Bundesregierung in den Verhandlungen zu vertretenden Verhandlungspositionen mitgeteilt.

Nach Übereinkunft der Obleute des Ausschusses vom 16. Februar 2000 stand nach Eröffnung der Regierungskonferenz eine Unterrichtung durch die Bundesregierung über den Stand der Regierungskonferenz als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung nahezu jeder Sitzung des Ausschusses. Die Unterrichtungen wurden in aller Regel durch den Staatsminister im Auswärtigen Amt, Herrn Dr. Christoph Zöpel bzw. durch den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Dr. Günther Pleuger, wahrgenommen.

Bundeskanzler Gerhard Schröder unterrichtete den Ausschuss in dessen 53. Sitzung am 11. Oktober 2000 im Rahmen einer Unterrichtung über den Europäischen Rat Biarritz vom 13./14. Oktober 2000 unter anderem über den Stand der Regierungskonferenz.

Der Bundesminister des Auswärtigen, Herr Joseph Fischer, unterrichtete den Ausschuss in insgesamt vier Sitzungen über den Stand der Regierungskonferenz bzw. den Vertrag von Nizza: in der 36. Sitzung des Ausschusses am 16. Februar 2000, in der 57. Sitzung des Ausschusses am 6. Dezember 2000 sowie in einer Sondersitzung (58. Sitzung) am 15. Dezember 2000 und in der 65. Sitzung des Ausschusses am 15. März 2001.

Zusätzlich zu diesen Unterrichtungen des Ausschusses erhielten die Obleute und Berichterstatter des Ausschusses nach Übereinkunft der Obleute vom 15. März 2000 regelmäßige Unterrichtungen über den Stand der Regierungskonferenz durch den Staatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Günther Pleuger.

Der Ausschuss führte zwei ausführliche Gespräche mit den beiden Beobachtern des Europäischen Parlaments bei der Regierungskonferenz, den Herren Elmar Brok und Dimitris Tsatsos: Der Ausschuss hatte mit beiden Beobachtern in seiner 52. Sitzung am 27. September 2000 intensive Beratungen. Zu den Ergebnissen des Europäischen Rates Nizza führte der Ausschuss in seiner 61. Sitzung am 7. Februar 2001 mit Elmar Brok und in seiner 66. Sitzung am 28. März 2001 in Vertretung von Dimitris Tsatsos mit Jo Leinen ausführliche Gespräche.

Der Ausschuss ist in seiner 39. Sitzung am 24. Februar 2000 mit dem für die institutionelle Reformen zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission, Herrn Michel Barnier, zusammengetroffen. Am 9. November 2000 hatten die Obleute und Berichterstatter des Ausschusses erneut Gelegenheit, mit Kommissar Barnier zusammenzutreffen.

In seiner 49. Sitzung am 28. Juni 2000 erörterte der Ausschuss mit dem für die Erweiterung zuständigen Mitglied der Kommission, Herrn Günther Verheugen, neben Fragen der Erweiterung der Europäischen Union auch damit zusammenhängende Fragen der Reform der Institutionen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus auch das Gespräch mit anderen EU-Mitgliedstaaten gesucht: In seiner 34. Sitzung am 19. Januar 2000 ist er mit dem französischen Europaminister, Herrn Pierre Moscovici sowie mit dem Vorsitzenden der Europadelegation der Französischen Nationalversammlung, Herrn Alain Barreau, zusammengetroffen. In seiner 41. Sitzung am 15. März 2000 hatte der Ausschuss ein Gespräch mit dem britischen Staatsminister für Auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten, Herrn Keith Vaz. In seiner 69. Sitzung am 9. Mai 2001 hatte der Ausschuss mit dem französischen Außenminister Hubert Védrine in Anwesenheit des Bundesministers des Auswärtigen, Herrn Joseph Fischer, eine intensive Diskussion über die Ergebnisse des Europäischen Rates Nizza und die Zukunftsdebatte der Europäischen Union.

Auch die Delegationen, die der Europaausschuss zu den beiden Tagungen von COSAC entsandte, hatten sich im Rahmen dieser Konferenzen unter anderem mit den Reformen der europäischen Institutionen befasst: An der XXII. COSAC Lissabon am 29./30. Mai 2000 haben unter Leitung des Ausschussvorsitzenden, Dr. Friedbert Pflüger, die Abgeordneten Prof. Dr. Jürgen Meyer, Frau Hedi Wegener und Michael Stübgen und an der XXIII. COSAC Paris am 16./17. Oktober 2000 haben unter Leitung des Ausschussvorsitzenden, Dr. Friedbert Pflüger, die Abgeordneten Prof. Dr. Jürgen Meyer, Frau Hedi Wegener und Dr. Gerd Müller teilgenommen.

Im Verlauf der Regierungskonferenz wurden zahlreiche an den Ausschuss überwiesene Fraktionsanträge und Entschlüsse des Europäischen Parlaments mit Forderungen zu den institutionellen Reformen durch den Ausschuss behandelt und abgeschlossen. So hatte der Deutsche Bundestag eine Beschlussempfehlung des Ausschusses angenommen, in der es um Überlegungen zur Reform der Institutionen der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat Feira ging (Drucksache 14/4457). In einer weiteren Beschlussempfehlung hat sich der Ausschuss mit einer Entschlüsselung des Europäischen Parlaments und seinen Vorschlägen zur Regierungskonferenz auseinandergesetzt (Drucksache 14/4980). In einer dritten Beschlussempfehlung hat sich der Ausschuss zu seinen Erwartungen an den Europäischen Rat Nizza geäußert (Drucksache 14/5386).

Die Erstellung der vorliegenden Beschlussempfehlung und des Berichtes, die der Ausschuss am 17. Oktober 2001 verabschiedete, erfolgten im Lichte der ausführlichen Beratungen im Vorfeld und im gesamten Verlauf der Regierungskonferenz.

I. Zum Entwurf des Ratifizierungsgesetzes

Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 GG ist eingehalten.“

Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Vertrags von Nizza auf der Grundlage von Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 GG vorgelegt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf deutlich gemacht, dass dieser gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Bundesrates bedürfe, weil er eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union beinhaltet, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert werde (vgl. Bundesratsdrucksache 2000/01).

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung ihre Rechtsauffassung bekräftigt. Sie hat insbesondere deutlich gemacht, dass es sich bei der Einführung der Mehrheitsentscheidungen für weitere Sachbereiche und der Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens durch den Vertrag von Nizza um Modalitäten zur Ausübung von Zuständigkeiten handele, die der Europäischen Union bereits ausdrücklich und vollständig übertragen waren, nicht jedoch um Hoheitsrechteübertragungen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 GG oder Regelungen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 GG.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind nach intensiver Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass mit dem Vertrag von Nizza Hoheitsrechte gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 GG auf die Europäische Union übertragen werden. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis sind u. a. die im Vertrag von Nizza vorgesehene Ausweitung der Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit im Rat sowie die Ausdehnung der Mitentscheidungsbefugnisse des Europäischen Parlaments. Beide Aspekte berühren die Rechtsstellung der Mitgliedstaaten im Rat. So ist beim Übergang zur Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit die Möglichkeit gegeben, überstimmt zu werden. Dies verändert im Ergebnis die grundgesetzlich vorgesehene Kompetenzordnung, da die Aufgabe des Vetorechts im Rat auch den europapolitischen Handlungsspielraum des Deutschen Bundestages einschränkt. Zudem verändert die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens das Verhältnis von Rat und Europäischem Parlament, sodass mittelbar auch die Stellung der nationalen Parlamente berührt ist.

II. Die Beratungen über den Inhalt des Vertrages

1. Allgemeines

Im Beratungsverfahren bewerteten die Fraktionen die Ergebnisse der Regierungskonferenz über die institutionellen Reformen wie folgt:

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen fest, dass die mit den institutionellen Reformen verbundenen Grundsatzfragen bereits Gegenstand der Regierungskonferenzen von Maastricht und Amsterdam waren, ohne

jedoch gelöst worden zu sein. Angesichts der politischen Bedeutung der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union ist es in Nizza darauf angekommen, diese schwierigen Reformen zum Abschluss zu bringen. Es ist im Laufe der Verhandlungen bereits deutlich geworden, dass nicht alle Mitgliedstaaten die gleiche Reform- und Integrationsbereitschaft aufbringen wollten. Die Koalitionsfraktionen werten es daher als großen Erfolg, dass die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union zu allen zentralen Bereichen der institutionellen Reformen akzeptable Kompromisse gefunden haben. Nach der Verabschiedung des finanziellen Rahmens auch für die Erweiterung bis 2006 im Rahmen der Agenda 2000 unter deutscher Ratspräsidentschaft im Frühjahr 1999 hat die Europäische Union in Nizza die zweite noch ausstehende Vorbedingung für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erfüllt. Auch wenn mit dem neuen Vertragswerk nicht alle integrationspolitischen Ziele erreicht worden sind, sind doch die entscheidenden Weichen für die Erweiterung gestellt worden: Die Europäische Union ist mit dem Vertrag von Nizza erweiterungsfähig.

Gleichzeitig sind zwei weitere Ziele erreicht worden. Erstmals haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union eine Charta der Europäischen Grundrechte angenommen. Diese Charta ist unter breiter parlamentarischer Beteiligung ausgearbeitet worden. Sie unterstreicht, dass die Europäische Union nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine Wertegemeinschaft ist. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen nachdrücklich, dass sich die Staats- und Regierungschefs in Nizza auf eine Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union verständigt haben. Diese Erklärung ist für die weitere europäische Integration von herausragender Bedeutung, denn sie stellt sicher, dass die Weiterentwicklung der Europäischen Verträge auch in den nächsten Jahren vorangetrieben werden kann.

CDU/CSU:

Überragendes Ziel des am 11. Dezember 2000 vorgelegten Vertrags von Nizza war es, die Europäische Union bis Ende 2002 erweiterungsfähig zu machen, also – mit den Worten der Präambel – die „Vorbereitung der Organe der Union auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einer erweiterten Union zu vollenden“. Die Regierungschefs der EU haben ihr selbst gesetztes Ziel jedenfalls nicht in dem von ihnen selbst behaupteten Umfang erreicht. Nizza war eine Enttäuschung. Die Regierungschefs der EU einigten sich nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner. Es war der Gipfel der Besitzstandswahrer. Noch nie dauerte ein Europäischer Rat so lange und noch nie kam bei einer EU-Reform so wenig heraus.

Bei der Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Organe der EU gab es nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU einige Fortschritte, aber vereinzelt auch Rückschritte.

Negativ sind insbesondere die Erschwerung des Zustandekommens einer qualifizierten Mehrheit im Rat, unter anderem durch Einführung einer dreifachen Mehrheit und eine Erhöhung der Quoren im Zug der Erweiterung zu werten sowie der Einstimmigkeitszwang in noch immer über 70 Fallgruppen.

Bei der Verbesserung der demokratischen Legitimation gab es ebenfalls nur Fortschritte in bescheidenem Umfang.

Hier sind zu kritisieren die Verweigerung des Rechts auf Mitentscheidung des Europäischen Parlaments in zahlreichen Fällen selbst dort, wo der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet sowie die Diskriminierung der Beitrittsländer Tschechien, Ungarn und Malta bei der Sitzverteilung im EP.

Von einer Vertiefung der Integration und von einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen Umfeld kann im Übrigen nicht die Rede sein. Die Gemeinschaftsmethode blieb erhalten, wurde aber nicht ausgebaut, wie es notwendig gewesen wäre.

Die Regierungschefs haben die Erweiterungsfähigkeit nicht im erforderlichen Ausmaß herbeigeführt. Sie haben sich im übrigen mit den konkreten Problemen der laufenden Beitrittsverhandlungen nicht einmal am Rand beschäftigt. Trotzdem kann und muss der Erweiterungsfahrplan eingehalten werden.

FDP:

Der Europäische Rat von Nizza hat die Vorgabe des Europäischen Rates von Helsinki, mit Abschluss der Regierungskonferenz über die institutionelle Reform die Europäische Union in die Lage zu versetzen, ab Ende 2002 neue Mitgliedstaaten aufzunehmen, nur in einem formalen Sinn erfüllt. Nizza sollte die Entscheidungsfähigkeit und Effizienz der Europäischen Union verbessern und die demokratische Legitimation ihrer Organe stärken. Nizza sollte also die „leftovers von Amsterdam“ beseitigen. In allen diesen Zielen konnten nur unzureichende Fortschritte erzielt werden.

Mit diesem Ergebnis ist, wenn es nicht noch korrigiert wird, eine weitgehende Lähmung der EU vorgezeichnet. Damit wird die Gefahr, dass sie immer mehr ins Intergouvernementale übergeht und damit letztlich auseinander läuft, immer konkreter. Anti-europäische Kräfte in den derzeitigen und zukünftigen Mitgliedsländern werden ermuntert, über das Vetorecht ihrer Regierungen Entscheidungen zu blockieren und die Handlungsfähigkeit der EU immer weiter auszuhebeln.

Daher muss das Mandat des ER Laeken für den Konvent zur Erarbeitung einer Europäischen Verfassung und für die Regierungskonferenz 2004 über die in der „Erklärung zur Zukunft der Union“ genannten Ziele hinaus erweitert werden, damit die Unzulänglichkeiten des Vertrags von Nizza noch behoben werden können. Ziel muss es vor allem sein, das Prinzip der Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat durchzusetzen, vor allem in den Bereichen der Handels-, Sozial- und Strukturpolitik, aber auch in der Asyl- und Flüchtlingspolitik, und das damit einhergehende Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments zu stärken.

Da sich eine solche Mandatsausweitung für Laeken abzeichnet und die Bundesregierung versichert hat, dass sich Bundesaußenminister Fischer beim Allgemeinen Rat in Luxemburg am 8. Oktober 2001 unwidersprochen für weitere Verhandlungen in den Bereichen institutionelles Verhältnis der EU-Organe, Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit, Justiz und Inneres sowie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt hat, stimmt die Fraktion der FDP dem Vertragsentwurf von Nizza – unter Zurückstellung von Bedenken – zu. Sie ruft die Bundesregierung dazu auf, alles in ihren Kräften Ste-

hende zu tun, um die institutionelle Reform der EU gleichzeitig mit dem Erweiterungsprozess voranzutreiben.

PDS:

Die Fraktion der PDS hat sich – ebenso wie die gesamte Partei – seit Beginn der Diskussionen um die Erweiterung der Europäischen Union für eine zeitnahe Erweiterung um die beitragswilligen mittel- und osteuropäischen Staaten, Maltas und Zyperns ausgesprochen und eingesetzt. Sie war und ist gleichzeitig der Meinung, dass die Erweiterung nur dann von Erfolg sein wird, wenn sie auf gleichberechtigter Grundlage und sozial- und umweltverträglich erfolgt und insgesamt die europäische Integration in eine progressive Richtung führt. Deshalb hat die Fraktion der PDS der Regierungskonferenz 2000, die seitens der EU die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beitritt schaffen sollte, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die PDS-Vorschläge gingen von Beginn an davon aus, dass institutionelle Reformen nicht ausreichen, sondern durch inhaltliche Veränderungen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Strukturpolitik und Finanzierung flankiert werden müssen. Leider hatten sich die Regierungen der Mitgliedstaaten entschieden, sich auf die so genannten left overs von Amsterdam, d. h. auf die unbedingt notwendigen institutionellen Veränderungen, zu beschränken. Das wird schwerwiegende Konsequenzen für die Erweiterung und für die weitere europäische Integration zur Folge haben.

Als Maßstab ihrer Bewertung des Vertrages von Nizza gelten für die Fraktion der PDS folgende Kriterien:

- Werden die Voraussetzungen für den Beitritt mittel- und osteuropäischer Staaten sowie Zyperns und Maltas geschaffen?
- Werden alle Staaten gleichberechtigte Mitglieder in der EU sein?
- Wird die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union mit 20 und mehr Mitgliedstaaten gewährleistet?
- Wird die weitere Vertiefung der europäischen Integration auch nach der Erweiterung möglich sein?
- Wird das Demokratiedefizit der EU verringert und ihre Demokratisierung vorangebracht?
- Wird die von einem Konvent ausgearbeitete Grundrechtecharta Bestandteil des Vertrages und damit individuell einklagbar werden?

Auf der Basis dieser Kriterien kommt die Fraktion der PDS zu einer sehr kritischen Einschätzung des Vertrages von Nizza:

Die Ergebnisse der Regierungskonferenz zur Reform der Institutionen der Europäischen Union, die im Vertrag von Nizza festgeschrieben wurden, entsprechen weder den selbst gestellten Zielen von EU-Kommission und Staats- und Regierungschefs noch den Herausforderungen, die die Erweiterung an die Entwicklung und Politik der EU stellt. Letztlich wurden die formellen Voraussetzungen für die Aufnahme der beitragswilligen Staaten geschaffen. Dieses Ergebnis begrüßt die Fraktion der PDS ausdrücklich. Damit ist den Beitrittskandidaten, die enorme Anstrengungen unternehmen, um die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft ihrerseits zu erfüllen, die Tür in die EU geöffnet.

Doch das ist nicht ausreichend für das Funktionieren einer größeren Europäischen Union unter den Bedingungen der Globalisierung und anderer Herausforderungen. Die Reformversuche zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der EU auch mit 20 und mehr Mitgliedstaaten blieben in Ansätzen stecken. Dabei geht es der Fraktion der PDS nicht schlechthin um Handlungsfähigkeit der EU, sondern um demokratisch gestaltete Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung der sozialen und anderen Herausforderungen. Die Europäische Grundrechtecharta wurde nicht in die Verträge übernommen. Die EU erhielt auch nicht die Kompetenz, Verhandlungen über einen Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufzunehmen. Das Demokratiedefizit wurde nicht verringert; einige der getroffenen Entscheidungen lassen es größer werden. Die notwendige Reformierung wichtiger Politikbereiche wie der Landwirtschaft, der Strukturpolitik, der Finanzen, der Haushaltspolitik der EU wurde überhaupt nicht in Angriff genommen. Auch die bereitgestellten finanziellen Mittel für die Heranführung der Beitrittskandidaten an die EU, die Vorbereitung der Grenzregionen auf Seiten der EU- und der Beitrittsländer auf den Beitritt und die Mitgliedschaft sind völlig unzureichend, um die Erweiterung erfolgreich im Sinne von Sozialverträglichkeit, Gleichberechtigung und sozialem Zusammenhalt der Staaten und Regionen zu vollenden.

Insgesamt hat der Gipfel von Nizza ebenso wie die von Maastricht und Amsterdam verdeutlicht, dass Regierungskonferenzen, auf denen hinter verschlossenen Türen Grundentscheidungen über die europäische Entwicklung ausgehandelt werden, vor allem aus demokratischen Erwägungen allein ungeeignet sind, Europa zukunftsfähig zu gestalten.

2. Institutionen/Verfahren

a) Rat

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Ausweitung der Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gehört nach Ansicht der Koalitionsfraktionen zu den zentralen Zielen der Regierungskonferenz, denn sie stellt die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit einer erweiterten Europäischen Union sicher. Die in Nizza in diesem Bereich erreichten Fortschritte sind grundsätzlich auch für eine erweiterte Europäische Union ausreichend. Gleichwohl hätten sich die Koalitionsfraktionen für diesen Bereich weitergehende Reformen gewünscht. Die Koalitionsfraktionen bedauern, dass die Mitentscheidungsbefugnisse des Europäischen Parlaments nicht gleichzeitig ausgeweitet wurden. Sie sind der Auffassung, dass das Europäische Parlament dann, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit über europäische Gesetzgebung beschließt, im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zu beteiligen ist. Andernfalls weist die europäische Gesetzgebung Legitimationsdefizite auf. Sie gehen deshalb davon aus, dass die geplante Regierungskonferenz 2004 sich auch mit dieser wichtigen Problematik befassen wird.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen, dass der Hohe Vertreter der GASP mit qualifizierter Ratsmehrheit ernannt werden kann. Sie sehen ferner einen Fortschritt darin, dass der Ratsvorsitz nunmehr grundsätzlich durch qualifizierten Ratsbeschluss ermächtigt werden

kann, mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen Übereinkommen im Rahmen der zweiten und dritten Säule zu verhandeln und abzuschließen. Die Abschaffung des faktischen Vetorechts einzelner Mitgliedstaaten stärkt die Handlungsfähigkeit der EU.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werten es als Fortschritt, dass weitere Teilbereiche der Innen- und Justizpolitik in die qualifizierte Mehrheit überführt wurden. Sie bemerken allerdings, dass die verschiedenen Verfahrensstufen beim Übergang zur Mehrheitsentscheidung nicht zur Transparenz beitragen. Die Verschachtelung der einzelnen Vorschriften macht schwer nachvollziehbar, welche Vorschriften sich in welcher Phase der Übergangsvorschriften befinden. Trotz der zeitlichen Verschiebung und der Konditionierung sind aber weitere Schritte zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU unternommen worden.

Positiv ist, dass direkt mit Inkrafttreten des Nizza-Vertrages Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden. Mittelfristig ist wünschenswert, Mehrheitsentscheidungen auch für familienrechtliche Aspekte einzuführen.

Begrüßenswert ist ferner, dass ab dem 1. Mai 2004 Maßnahmen zur Kontrolle an den Außengrenzen, zur Reisefreiheit für Drittstaatsangehörige, zur illegalen Einwanderung sowie zur Zusammenarbeit mit Dienststellen der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Diese Maßnahmen erlauben der Europäischen Union, substantielle Fortschritte in der Migrationspolitik zu erzielen. Bei der Asyl- und Flüchtlingspolitik müssen zunächst noch gemeinsame Regeln und Grundsätze angenommen werden, bevor sie ebenfalls in die qualifizierte Mehrheitsentscheidung überführt wird.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauern allerdings, dass in diesen wichtigen Politikbereichen das Europäische Parlament bislang nur angehört wird. In die richtige Richtung dagegen geht der qualifizierte Mehrheitsentscheid bei der Freizügigkeit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Auch hier ist allerdings mittelfristig wünschenswert, dass die noch bestehenden Ausnahmen wie z. B. für Pässe, Personalausweise, Aufenthaltsgenehmigungen beseitigt werden.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonen, dass der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Verhandlungen im WTO-Rahmen, besondere Bedeutung zukommen. Hier ist die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union in besonderem Maße gefordert. Leider trägt der neue Artikel 133 EG-Vertrag dem nicht Rechnung. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Vorschrift insgesamt erheblich komplexer geworden ist und die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union nicht wirklich gestärkt hat.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen, dass künftig die Entscheidungen zu Struktur- und Kohäsionsfonds mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Sie bedauern jedoch, dass der Übergang zur qualifizierten Mehrheit erst für die übernächste finanzielle Vorausschau vereinbart werden konnte. Dies gibt den Hauptempfängern eine relativ starke Stellung bei den Verhandlungen über die nächste finanzielle Vorausschau. Vor diesem Hinter-

grund ist wichtig, dass der Vertrag von Nizza keine Vorgaben hinsichtlich des Zeitraums für die nächste finanzielle Vorausschau macht.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen fest, dass die Reform des Abstimmungsmodus im Rat angesichts der schwierigen Materie europapolitisch insgesamt einen befriedigenden Kompromiss darstellt. Aus deutscher Sicht ist das Ergebnis erfreulich, weil künftig den demografischen Verhältnissen in der Europäischen Union besser Rechnung getragen wird. Damit wird auch die demokratische Legitimation der Ratsentscheidungen verbessert. Gleichzeitig ist es gelungen, das sensible Gleichgewicht insbesondere zwischen den bevölkerungsreicheren Mitgliedstaaten zu wahren. Nachdem die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit durch den Vertrag von Amsterdam und den Vertrag von Nizza deutlich ausgeweitet worden ist, sind diese Reformen zur Stärkung der demokratischen Legitimation der Entscheidungen der Räte besonders vordringlich gewesen.

Insgesamt ist das Entscheidungsverfahren im Rat durch die Reformen komplexer geworden. Nicht auszuschließen ist, dass künftig mehr Möglichkeiten für Sperrminoritäten entstehen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die Neuregelung in der Praxis auswirkt.

CDU/CSU:

Die wichtigste Frage von Nizza, die Erleichterung der Entscheidungsfindung im Rat durch die Einführung von Mehrheitsabstimmungen, haben die Regierungschefs nur im Schnelldurchgang behandelt. Die Ergebnisse sind ausgesprochen dürftig. Im Vordergrund stand in Nizza nie die Überlegung „wie entscheiden?“, sondern immer „wie blockieren?“. Die Ergebnisse zur Stimmengewichtung im Rat bilden daher einen traurigen Tiefpunkt in der Geschichte des Europäischen Rats. Altes nationales Prestigedenken, kurzsichtiges Feilschen und auch hier ein Denken in Kategorien der Blockaden statt der Entscheidungen bestimmten die Debatte. Die Mitglieder des Europäischen Rats haben unfreiwillig die grundlegende Reformbedürftigkeit dieses Gremiums offenbart. Ein so arbeitender Europäischer Rat ist weder reif für die bestehende noch für eine erweiterte Union.

Im konkreten Ergebnis wird nur in 24 Fällen mit Inkrafttreten des Vertrags von Nizza im Rat vom Einstimmigkeitszwang zum Mehrheitsverfahren übergegangen werden, teilweise allerdings erst ab den Jahren 2007 bzw. 2014.

Die Fraktion der CDU/CSU bemängelt hinsichtlich der Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, dass es nach dem EU-Vertrag bei der nahezu flächendeckenden Einstimmigkeit bleibt. Die Regierungschefs haben Mehrheitsabstimmungen in diesem Bereich in Nizza gar nicht erst ernsthaft erörtert.

Die Fortschritte bei Visa, Asyl, Einwanderung und anderen Politiken betreffend den freien Personenverkehr nach dem EG-Vertrag sind nur minimal. Überwiegend bedürfen die wenigen Fälle des Übergangs zu Mehrheitsabstimmungen zuvor einstimmiger Beschlüsse des Rats. Ob und wann der Rat dieses beschließen wird, ist nicht absehbar.

FDP:

Entscheidend wäre es gewesen, die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat zum Prinzip zu erheben. Das kleinliche Beharren auf dem Vetorecht zum Schutz vermeintlicher nationaler Interessen hat in Wirklichkeit nur bescheidene Fortschritte erlaubt, die durch Einführung eines dreifachen Mehrheitsmechanismus zum Teil konterkariert werden. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit der Union nicht nur nicht verbessert, sondern gegenüber dem bisherigen Verfahren sogar verschlechtert. Ziel hätte sein müssen, das Prinzip der Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat durchzusetzen, vor allem in den Bereichen der Handels-, Sozial- und Strukturpolitik, aber auch in der Asyl- und Flüchtlingspolitik, und das damit einhergehende Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments zu stärken.

PDS:

Die Fraktion der PDS stellt fest, dass das angestrebte Ziel der Vereinfachung der Entscheidungsprozesse nicht nur verfehlt, sondern ins Gegenteil verkehrt wurde. Das Ergebnis ist nicht nur komplizierter und intransparenter als der bisherige Entscheidungsmodus, es erschwert künftige Mehrheitsentscheidungen. Einerseits liegt die Hürde für die Annahme von Beschlüssen nach den Beitritten mit 74 % sehr hoch, andererseits ermöglicht es wegen des dreifachen und damit insgesamt deutlich niedrigeren Schwellenwertes für Sperrminoritäten die Blockade durch nur zwei große Staaten, was einem Vetorecht sehr nahe kommt.

Positiv an der Entscheidung zur Stimmgewichtung im Rat ist seitens der Fraktion der PDS lediglich zu werten, dass in einem Protokoll über die Erweiterung der Union des Vertrages von Nizza den Beitrittsländern ihre Stimmen bereits zugeweiht wurden. Gleiches trifft auf die Anzahl der Abgeordneten für das Europäische Parlament, die Zahl der Vertreter im Wirtschafts- und Sozialausschuss und im Ausschuss der Regionen zu. Damit wurden seitens der EU die formellen Voraussetzungen für ihren Beitritt zur Europäischen Union geschaffen.

Angesichts der Tatsache, dass bald 20 und mehr Staaten Mitglied der Europäischen Union sein werden, galt es, für die künftige Handlungsfähigkeit der Union die Mehrheitsentscheidung zum Prinzip und Einstimmigkeitsvoten zur Ausnahme zu machen. Dies ist auf Grund vieler nationaler Egoismen der Mitgliedstaaten nicht gelungen. Erreicht wurde ein Übergang zur qualifizierten Mehrheitsentscheidung in 35 Fällen, wobei einige längere Übergangsfristen haben bzw. einstimmig beschlossen werden müssen. Zusätzlich werden mit qualifizierter Mehrheit nach Inkrafttreten des Vertrages der Kommissionspräsident und das Kollegium ernannt. In Kernbereichen der EU-Politik jedoch, wie der Steuer-, Umwelt- oder Sozialpolitik, der Außen- und Sicherheitspolitik, wurden entweder keine oder nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Die Ergebnisse in diesem Bereich sind völlig unbefriedigend. Sie werden zukünftige Entscheidungen in der EU behindern, ihre Handlungsfähigkeit einschränken. Die Fraktion der PDS tritt – wie bereits in ihrem Antrag zum Europäischen Rat von Nizza ausgeführt – für die Mehrheitsentscheidung im Rat als Regel ein. Ausnahmen davon sollten explizit festgelegt werden. Zu ihnen sollten Vertragsveränderungen, Finanzpolitik sowie Si-

cherheits- und Verteidigungspolitik gehören. Alle Mehrheitsentscheidungen im Rat müssen an die Mitentscheidung durch das Europäische Parlament gebunden werden.

b) Europäisches Parlament

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktion SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen, dass durch den Vertrag von Nizza auch die Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments ausgeweitet worden sind. Gleichzeitig bedauern die Koalitionsfraktionen, dass in Bereichen, in denen die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments bereits vorgesehen war, durch zusätzliche Bestimmungen der Anwendungsbereich der Mitentscheidung eingeschränkt worden ist (z. B. Artikel 18 EGV, Freizügigkeit der Unionsbürger). Um die demokratische Legitimation der europäischen Gesetzgebung zu stärken, sollte im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 das Mitentscheidungsverfahren auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Der Vertrag von Nizza hat auch die auf Grund der Erweiterung notwendige Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament geregelt. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstreichen, dass die künftige Sitzverteilung dem Grundsatz der Repräsentativität besser Rechnung trägt. Mit dieser Reform ist gerade für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eine repräsentativere Vertretung im Europäischen Parlament gewährleistet. Dies ist ein wichtiger Erfolg für die deutsche Europapolitik. Die Koalitionsfraktionen stellen fest, dass insbesondere Ungarn und die Tschechische Republik im Verhältnis zu ähnlich bevölkerungsstarken Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Vertrag von Nizza über weniger Sitze im Europäischen Parlament verfügen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Koalitionsvertreter erwarten deshalb, dass im Rahmen der Abschlussverhandlungen über die Beitrittsverträge die notwendige Gleichbehandlung bei der Sitzverteilung zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonen zudem, dass künftig der Rat mit qualifizierter Mehrheit und das Europäische Parlament im Mitentscheidungsverfahren über das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und das Statut über die europäischen politischen Parteien beschließen müssen.

CDU/CSU:

Bei der Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Organe der EU, und hier insbesondere beim Europäischen Parlament, gibt es nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU nur Fortschritte in bescheidenem Umfang.

Positiv zu bewerten sind eine gewisse Ausweitung der Rechte des Europäischen Parlaments: die Übertragung der vollen gesetzgeberischen Kompetenzen auf das EP durch das Recht auf Mitentscheidung, allerdings in nur sechs Fällen; eine wohl erst 2009 eintretende, stärker proportionale Zusammensetzung des Europäischen Parlaments; eine geringfügig stärkere Berücksichtigung der Bevölkerungszahl bei der Stimmengewichtung im Rat sowie eine Stärkung der Rolle für europäische politische Parteien.

Negativ bewertet die Fraktion der CDU/CSU die Verweigerung des Rechts auf Mitentscheidung in zahlreichen Fällen selbst dort, wo der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Insgesamt lässt sich sagen, dass der Vertrag von Nizza auch für das EP einen nahezu völligen Stillstand bedeutet. Das Europäische Parlament bekam die Problematik der Methode Regierungskonferenz besonders nachhaltig zu spüren: Beamte und Regierungen haben an starken Parlamenten und an Transparenz im allgemeinen kein ausgeprägtes Interesse. Sie empfinden auf europäischer Ebene eine parlamentarische Demokratie offensichtlich eher als lästig. Das Gebot der Gewaltenteilung war ihnen bei ihren Entscheidungen nicht gegenwärtig.

FDP:

Der Vertrag von Nizza hätte die demokratische Legitimität der EU stärken sollen. Dazu wäre eine Stärkung der Mitentscheidungsrechte des EP notwendig gewesen. Stattdessen ist durch die Anhebung der Schwelle für die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat die Mitentscheidungsbefugnis des EP eher beschränkt worden. In der Frage der Sitzverteilung hat sich der Rat über das EP hinweggesetzt.

Die Fraktion der FDP fordert daher, parallel mit der prinzipiellen Einführung der Mehrheitsabstimmung im Rat auch die Mitentscheidungsrechte des EP auszuweiten. Nur wenn sich die Bürgerinnen und Bürger der EU durch das EP, das mit vollen parlamentarischen Rechten ausgestattet ist, wirklich repräsentiert fühlen, wird die Europaskepsis wieder zurückgeführt werden können.

PDS:

Die neue Sitzverteilung folgt keinem Prinzip, sondern wurde ad hoc als Kompensation für das bei der Stimmengewichtung im Rat erzielte Ergebnis festgelegt. Besonders gravierend ist, dass Tschechien und Ungarn bei der Sitzverteilung nicht gleichberechtigt behandelt werden, da sie weniger Sitze erhalten als Staaten mit geringerer Bevölkerung. Die Fraktion der PDS fordert, dass diese Entscheidungen in Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen der beiden Staaten unbedingt zu revidieren sind. Von dieser Ausnahme abgesehen, wurde jedoch die Proportionalität von Sitzverteilung und Bevölkerungszahl verbessert.

Das Europäische Parlament ist der eigentliche Verlierer im Vertrag von Nizza. Es wurde keine generelle Kopplung der Mehrheitsentscheidungen an die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments im legislativen Bereich vorgenommen. Von den in qualifizierte Mehrheit überführten 35 Artikeln darf das Europäische Parlament nur in 7 Artikeln mitentscheiden. Die bereits in Amsterdam in die qualifizierte Mehrheit, aber nicht in die Mitentscheidung, überführten Artikel, wurden auch in Nizza nicht dem Europäischen Parlament zur Mitentscheidung überantwortet. Damit ist das Europäische Parlament von der Mitentscheidung in den wichtigsten Politikbereichen, die der qualifizierten Mehrheitsentscheidung unterliegen bzw. dorthin überführt werden, wie Gemeinsame Agrarpolitik, Wirtschafts- und Währungsunion, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Strukturpolitik, ebenso ausgeschlossen wie bei allen einstimmig zu treffenden Entscheidungen des Rates. Das demokratische Defizit der EU wurde mit den Beschlüssen von Nizza weiter vergrößert. Das ist für die Fraktion der PDS nicht akzeptierbar.

c) Kommission

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen, dass eine Kompromissformel gelungen sei, die die Handlungsfähigkeit dieser integrationspolitisch so wichtigen Institution sichert. Zwar ist zu bedauern, dass sich die deutsch-französische Position zur Beschränkung auf 20 Kommissare nicht durchsetzen lassen. Wenn auch ab 2005 jeder Mitgliedstaat ein Mitglied der Kommission benennen darf und gleichzeitig die Kommissionsgröße nicht festgelegt ist, so wird zumindest von dem Zeitpunkt an, da die EU 27 Mitgliedstaaten umfasst, ein Rotationsmodell eingeführt, damit die Zahl der Kommissionsmitglieder unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegt. Diese stufenweise Reform geht in die richtige Richtung und der Weg für die EU-Erweiterung ist somit frei gemacht. Positiv ist, dass sowohl der Kommissionspräsident als auch das Kollegium durch qualifizierten Mehrheitsentscheid ernannt werden. Ein durch erweiterte Organisations-, Weisungs- und Entlassungsrechte gestärkter Kommissionspräsident kann die (zeitweise) Vergrößerung des Organs auffangen. Wichtig ist zudem, dass dem Kommissionspräsidenten die politische Leitung der Kommissionstätigkeit obliegt. Insgesamt ist die Kommission nun so ausgestaltet, dass sie auch weiterhin ihre Funktion als Initiativ- und Implementierungsorgan wahrnehmen kann.

CDU/CSU:

Die Fraktion der CDU/CSU stellt fest, dass die Stellung der Kommission in Nizza nicht aufgewertet wurde. Eher gibt es einen Trend zum Aufbau von parallelen Strukturen an der Kommission vorbei, sei es für die Außen- und Sicherheitspolitik, sei es bei der verstärkten Zusammenarbeit.

Die Entscheidungen von Nizza haben die Kommission im Ergebnis allerdings institutionell gestärkt. Zwar wird ihre Größe zunächst nicht wesentlich begrenzt. Das neue Wahlverfahren erhöht aber das politische Gewicht der Kommission. Außerdem werden die politische Autorität des Präsidenten der Kommission im Vertrag untermauert und gleichwohl das Kollegialprinzip erhalten.

Politisch weit blickend und konstitutionell folgerichtig wäre es gewesen, wenn das Zusammenwirken von Europäischem Parlament und Europäischem Rat so neu gestaltet worden wäre, dass das EP den Präsidenten der Kommission wählt und der Europäische Rat ihn anschließend mit Mehrheit bestätigt. Dieses Thema dürfte deshalb in der öffentlichen Diskussion bleiben.

FDP:

Die Fraktion der FDP spricht sich für eine Begrenzung der Anzahl auf 15 Kommissare aus. Mit Blick auf die Erweiterung muss die Europäische Kommission zu einer effektiven europäischen Exekutive weiterentwickelt werden, die sich nach dem Ressortprinzip strukturiert und vom Europäischen Parlament gewählt und kontrolliert wird.

PDS:

Aus Sicht der Effizienz und der vertraglich definierten Rolle der Kommission ist die erzielte Lösung nicht optimal. Die Fraktion der PDS hatte sich deshalb für eine kleinere Kom-

mission ausgesprochen. Sie hat jedoch Verständnis dafür, dass die neuen Mitgliedstaaten zunächst durch einen eigenen Kommissar in der Kommission vertreten sein wollen. Insgesamt wurden weder die Rolle der Kommission gegenüber dem Rat gestärkt, noch wird sie demokratisch legitimiert. Gestärkt wurde die Rolle des Kommissionspräsidenten. Er darf zukünftig sowohl sein Kabinett umbilden als auch Kommissionsmitglieder entlassen. Präsident und Kollegium können künftig vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit benannt werden. Gleiches trifft für den Generalsekretär des Rates und seinen Stellvertreter zu. Die Fraktion der PDS wertet dies als Fortschritt, tritt aber langfristig dafür ein, dass die gesamte Kommission vom Europäischen Parlament gewählt wird.

d) Europäischer Gerichtshof/Gericht 1. Instanz

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bewerten die Reform der europäischen Gerichtsbarkeit als sehr gelungen. Der Vertrag von Nizza erlaubt die Bildung spezialisierter Kammern und ermöglicht damit insgesamt eine Entlastung der Gerichte. Notwendig ist auch die deutliche Aufwertung des Gerichts erster Instanz gewesen. Es besteht künftig die Möglichkeit, den Zuständigkeitsbereich des Gerichts erster Instanz auf die meisten der Direktklagen sowie auf das Vorabentscheidungsverfahren auszuweiten. Dadurch erhofft man sich eine deutliche Entlastung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Richtig ist, dass auch das EP eine Anklagsberechtigung für das Vertragsverletzungsverfahren bekommt und somit der Kommission und den Mitgliedstaaten gleichgestellt wird.

CDU/CSU:

Zu den wenigen, wirklich gelösten institutionellen Fragen gehört eine grundlegende Reform des europäischen Gerichtssystems. Durch den Vertrag von Nizza wird die Aufgabenverteilung zwischen EuGH und Gericht erster Instanz verbessert, die Arbeitseffizienz des EuGH durch Aufwertung seiner Kammern erhöht und die Qualität der Entscheidungen durch die Möglichkeit der Bildung gerichtlicher Kammern für besondere Sachgebiete verbessert.

Die Reform bereitet das Gerichtssystem der Union gut auf die Erweiterung vor. Sie wird die Verfahren beschleunigen und die aufgestaute Zahl offener Altfälle abbauen helfen. Nachbesserungsbedürftig sind nur die sieben verbliebenen Fallgruppen des Einstimmigkeitszwangs – selbst bei üblicherweise wenig problematischen Ernennungen von Richtern.

FDP:

In einem Bereich konnten gewisse Fortschritte erzielt werden: bei der Reform des Rechtsprechungssystems der EU. Das Gericht erster Instanz wurde aufgewertet und mit der Einrichtung gerichtlicher Kammern arbeitsfähiger. Mit der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen EuGH und Gericht erster Instanz im Vertrag ist das Rechtsprechungssystem zudem übersichtlicher geworden.

PDS:

Eine wirkliche Reform, nicht nur die formelle Aufnahmefähigkeit der Beitrittskandidaten, sondern auch die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Handlungsfähigkeit, ist bezüglich des EuGH und des Gerichts 1. Instanz gelungen. Es wurden gesonderte Kammern für das Gericht 1. Instanz geschaffen sowie spezielle gerichtliche Kammern für bestimmte Klagearten. Jeder Mitgliedstaat stellt je einen Richter für den EuGH und das Gericht 1. Instanz, die durch die Mitgliedstaaten für sechs Jahre ernannt werden; Wiederernennung ist möglich. Die diesbezüglich gefassten Beschlüsse kommen den Forderungen des Europäischen Parlamentes in wesentlichen Punkten entgegen. Von besonderer Bedeutung ist die Gleichstellung des Europäischen Parlamentes mit dem Rat und der Kommission hinsichtlich des Klagerechtes vor dem EuGH in Artikel 230 EG-Vertrag. Mit diesen Vertragsänderungen ist die Fraktion der PDS einverstanden. Für die Fraktion der PDS wäre es jedoch im Zusammenhang mit der geforderten Einklagbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta notwendig gewesen, beim EuGH auch eine eigene Kammer zu schaffen, bei der Bürgerinnen und Bürger, die in der Europäischen Union leben, wegen Verletzung von individuellen Grundrechten klagen können.

e) Europäischer Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen

CDU/CSU:

Die Änderungen der vertraglichen Grundlagen für den Rechnungshof, den Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) und den Ausschuss der Regionen (AdR) sind nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion leider politisch wenig bedeutsam. Die während der Regierungskonferenz vereinzelte vorgeschlagene Abschaffung des WSA wurde nicht ernsthaft geprüft. Die Fortschritte sind hier nur als minimal zu bezeichnen.

Als neue Höchstgrenze für WSA und AdR werden 350 Mitglieder festgelegt. Das Erweiterungsprotokoll bestimmt die Verteilung der Sitze für die alten und neuen Unionsländer. Zu kritisieren ist, dass in beiden Institutionen Malta gegenüber Luxemburg diskriminiert wird.

PDS:

Die Fraktion der PDS begrüßt, dass im Wirtschafts- und Sozialausschuss und im Ausschuss der Regionen die Anzahl der Sitze mit Blick auf die bevorstehende Erweiterung auf 350 angehoben wurde. Positiv ist auch, dass die Ernennung der Mitglieder auf Vorschlag der Mitgliedstaaten durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit erfolgt. Beim Wirtschafts- und Sozialausschuss wurde seine Funktion als Vertretung der organisierten Bürgergesellschaft explizit im Vertrag verankert. Die Bedeutung des Ausschusses der Regionen wurde aufgewertet, da seine Mitglieder zukünftig über ein politisches Mandat verfügen müssen bzw. einem politischen Gremium gegenüber politisch verantwortlich sein müssen. Allerdings wurde seine Stellung nicht gestärkt, was vom Bundesrat in seiner Stellungnahme entsprechend kritisch vermerkt wurde.

3. Verstärkte Zusammenarbeit

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machen deutlich, dass es erfreulicherweise gelungen ist, bei der verstärkten Zusammenarbeit einen wesentlichen Durchbruch zu erzielen. Die verstärkte Zusammenarbeit kann jetzt durch einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit eingeleitet werden, so dass Vetorechte von einzelnen Mitgliedstaaten nun zumindest in der 1. und der 3. Säule ausgeschlossen sind. Auch in einigen Bereichen der GASP ist das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit nun leichter anwendbar. Zudem sind nach der Erweiterung nur acht Mitgliedstaaten für eine verstärkte Zusammenarbeit erforderlich. Dies gibt mehr Flexibilität.

CDU/CSU:

Die Hürden für die Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit werden vom Vertrag von Nizza herabgesetzt. Sie sind aber nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU immer noch hoch. Das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit wird zukünftig auch für Teilbereiche der Außen- und Sicherheitspolitik anwendbar. Ein Vetorecht einzelner Unionsländer gibt es nur noch in der Außen- und Sicherheitspolitik, aber nicht mehr im vergemeinschafteten Bereich, also im EG-Vertrag, sowie in der Justiz- und Innenpolitik des EU-Vertrags. Die Mindestzahl von teilnehmenden Ländern wird auf acht festgeschrieben. Mit jedem künftigen Beitritt wird die Schwelle damit – relativ betrachtet – niedriger.

Die Verfahren sind allerdings deutlich zu kompliziert, was auch daran liegt, dass für die drei Säulen der EU, also für den Bereich des EG-Vertrags, für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und für die Justiz- und Innenpolitik, jeweils unterschiedliche Verfahren gelten.

FDP:

Der Auslösemechanismus für die verstärkte Zusammenarbeit ist erleichtert worden. Dies mag man als einen Fortschritt ansehen. Die Fraktion der FDP warnt aber davor, die Erleichterung bei der verstärkten Zusammenarbeit als Alibi für das Scheitern der prinzipiellen Einführung des Mehrheitsprinzips bei den Abstimmungen im Rat zu missbrauchen. Die verstärkte Zusammenarbeit kann in Einzelfällen, wie schon bisher, die Integration der EU vorantreiben. Bei ihrer Ausweitung besteht aber die Gefahr, dass die zentrifugalen Kräfte in der EU überhand nehmen und die Integration im ganzen Schaden nimmt.

PDS:

Die erst in Amsterdam in die Verträge eingeführte verstärkte Zusammenarbeit wird erleichtert. Die Möglichkeit eines Vetos beim Auslösemechanismus für die erste und dritte Säule wurde abgeschafft. Gleichzeitig wurde die Mindestteilnehmerzahl unabhängig von der Zahl der Mitgliedstaaten auf 8 festgelegt. Bisher musste die Mehrheit der Mitgliedstaaten teilnehmen. Ausgedehnt wurde die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit auf die zweite Säule des EU-Vertrages. Allerdings wird sie beschränkt auf die Implementierung von gemeinsamen Standpunkten und

Aktionen; sie gilt nicht für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Dies ist für die Fraktion der PDS ein positiver Aspekt. Das Europäische Parlament wird beim Auslösemechanismus unterschiedlich beteiligt. Im Bereich der ersten Säule (Gemeinschaftspolitik) muss es zustimmen, in der zweiten Säule (GASP) wird es unterrichtet, in der dritten Säule (Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Recht) wird es angehört. Mit diesen Änderungen rückt die Umwandlung der Europäischen Union in eine Art Freihandelszone bei gleichzeitig erweiterter zwischenstaatlicher Zusammenarbeit von jeweils einigen Staaten in gemeinsam interessierenden Politikbereichen in den Bereich des Möglichen. Kerneuropakonzepte wären damit im Rahmen der EU auch institutionalisiert durchführbar. Die Regelungen für die verstärkte Zusammenarbeit verstärken die Gefahr eines „Mehrklasseneuropas“. Solche Entwicklungen lehnt die Fraktion der PDS ab. Sie sieht zwar die Schwierigkeiten, die europäische Integration mit 20 und mehr Mitgliedstaaten fortzuführen, hält aber den Weg der verstärkten Zusammenarbeit als Regel für falsch. Ihrer Ansicht nach kann dies nur in wenigen Ausnahmefällen eine Möglichkeit sein, wobei das Europäische Parlament bei jeder Entscheidung zur verstärkten Zusammenarbeit grundsätzlich mitentscheiden muss, weil sonst die Integration durch zwischenstaatliche Zusammenarbeit oder ein Kerneuropa ersetzt, zumindest aber geschwächt wird. Der zukünftige Weg der weiteren europäischen Integration besteht für die PDS in der Mehrheitsentscheidung als Regel bei Mitentscheidung durch das Europäische Parlament.

4. Weitere Reformen

a) Vertragsverletzungsverfahren (Artikel 7 Abs. 1 EUV)

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen, dass der Vertrag von Nizza klare Regelungen für den Fall enthalte, dass ein Mitgliedstaat die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit zu verletzen drohe. Damit ist es nun möglich, unterhalb der Ebene der Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten politisch im EU-Rahmen aktiv zu werden, wenn eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der o. g. Grundsätze besteht.

PDS:

Hervorzuheben ist, dass Artikel 7 des EU-Vertrages um eine Bestimmung (Absatz 1) ergänzt wurde. Danach können in Zukunft an einen Mitgliedstaat, bei dem die Gefahr von schwerwiegenden Verletzungen der Grundwerte der Europäischen Union besteht, geeignete Empfehlungen gerichtet werden. Dafür werden im neuen Artikel die entsprechenden Regeln festgelegt. Er sieht für das Europäische Parlament sowohl das Vorschlagsrecht als auch die Zustimmung vor der Aussprechung der Empfehlung vor. Die Fraktion der PDS begrüßt, dass die EU aus ihrem Herangehen im Fall Österreichs gelernt hat und entsprechende Verfahrensregeln geschaffen hat. Klar muss allerdings sein, dass diese für alle Mitgliedstaaten gelten und auch nicht nach Interessenlage auslegbar sind.

**b) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen die Fortschritte, die der Vertrag von Nizza für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gebracht hat. An die Stelle der WEU tritt künftig die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Die Europäische Union wird künftig in der Lage sein, Aufgaben der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung zu übernehmen. Der Vertrag von Nizza richtet dazu das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ein.

CDU/CSU:

Die Regierungschefs haben diesen Politikbereich nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU, in dem es derzeit besonders dynamische Entwicklungen gibt, in Nizza stark vernachlässigt. Sie haben die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik in ihrer „Erklärung zur Zukunft der Union“ nicht einmal in den Themenkatalog für die nächste EU-Reform 2004 aufgenommen.

Die EU braucht aber dringend eine gemeinschaftliche Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Es gibt nicht zu viel, sondern immer noch zu wenig Europa. Eine eigenständige europäische Verteidigung darf allerdings die überragende Bedeutung der Atlantischen Allianz nicht beeinträchtigen. Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen Europäischer Union und NATO muss daher weiter vertieft werden.

Der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik muss nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU gegenüber dem Rat gestärkt werden. Er sollte gemeinsam mit dem für Außenpolitik zuständigen Kommissar die Europäische Union nach außen vertreten. Auf Dauer sind beide Funktionen in einer Person zusammenzuführen. Der rotierende Vorsitz im Ministerrat hat sich als ungeeignet erwiesen, der Europäischen Union Stimme und Gewicht in der Welt zu verleihen. Die Vertretung der Europäischen Union vor Ort in Drittstaaten ist daher vollständig der Europäischen Kommission zu übertragen.

Notwendig ist die vollständige Überführung der Westeuropäischen Union in die Europäische Union. Die parlamentarische Kontrolle und Begleitung ihrer Aufgaben kommt dem Europäischen Parlament zu. Entscheidungen über den Einsatz von nationalen Streitkräften müssen in der alleinigen Zuständigkeit der nationalen Parlamente verbleiben.

Die wichtigste Aufgabe der Europäischen Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung ist es, umgehend die für eine erfolgreiche, eigenständige Krisenbewältigung erforderlichen militärischen Fähigkeiten zu erwerben und auszubauen. Dazu gehören insbesondere ausreichende eigene Lufttransport- und Seetransportkapazitäten, sowie Führungs-, Kommunikations- und umfassende, satellitengestützte Aufklärungskapazitäten. Das Potenzial von gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung und Rollenspezialisierung im europäischen Verbund muss weiter ausgeschöpft werden. Die Europäische Union sollte friedenserhaltende und friedensschaffende Einsätze allerdings nur dann durchführen, wenn nicht die NATO als Ganzes entsprechende Maßnahmen ergreift. Die Europäische Union braucht gemein-

same Streitkräfte als Grundlage einer europäischen Armee mit einer gemeinsamen Rüstungspolitik noch vor Ende dieses Jahrzehnts.

FDP:

Die mit dem Vertrag von Nizza ermöglichte Ernennung des Hohen Vertreters für die GASP mit qualifizierter Mehrheit ist ein Fortschritt, reicht aber noch nicht aus. Vor allem die fortbestehende Trennung der Aufgaben- und Kompetenzbereiche des Hohen Vertreters und des Kommissars für die Außenbeziehungen ist ein Hindernis für die EU, effizient und nachhaltig auf der internationalen Bühne zu agieren. Dieses Hindernis muss bei der nächsten institutionellen Reform beseitigt werden.

PDS:

Die Fraktion der PDS hat bereits die im Amsterdamer Vertrag niedergelegte Ausrichtung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik abgelehnt, weil durch die Übernahme der Petersberg-Aufgaben das Tor für eine militärisch dominierte Gestaltung der Außenbeziehungen weit geöffnet wurde. Auf der Basis dieses Vertrages hat die EU die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GESVP) formuliert, in Helsinki die militärischen Zielvorgaben (European Headline Goals) festgelegt und auf dem Europäischen Rat von Nizza das politische und militärische Instrumentarium verfeinert. Damit haben sich unsere Befürchtungen von 1998 bestätigt. Die in Feira beschlossenen Krisenreaktionskräfte der EU haben einen Umfang von 60 000 Soldaten, der deutsche Anteil beträgt 18 000 Soldaten. Die bislang fehlenden militärischen Fähigkeiten für diese Art von Krisenbewältigung bedingen eine qualitative Aufrüstung, die allein in Deutschland mehr als 200 Mrd. DM innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre an zusätzlichen Rüstungsausgaben erfordern würde. Diese Mittel fehlen dann beim Ausbau von zivilen Instrumenten der Konfliktregelung, die ebenfalls zu den Petersberg-Aufgaben gehören. Dies zeigt sich bereits jetzt exemplarisch bei dem Höchstatz von 12 Mio. Euro pro Einzelmaßnahme für zivile Konfliktregelungen, wie sie die EU-Sonderfazilität für Kriseneinsätze vorsieht. Die Fraktion der PDS tritt dafür ein, dort den Schwerpunkt bei der Gestaltung der Außenbeziehungen zu legen und die EU als Zivilmacht auszubauen, die auf ihre Fähigkeiten der diplomatischen Vermittlung, des wirtschaftlichen Interessenausgleichs und der umfassenden Kooperation setzt.

c) Eurojust

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellen fest, dass Eurojust nun erstmals in den Europäischen Verträgen verankert wurde. Eurojust soll Europol ergänzen und die europäischen Strafverfolgungsbehörden koordinieren. Die Koalitionsfraktionen bedauern, dass die volle parlamentarische und justizielle Kontrolle von Eurojust und Europol noch nicht erreicht werden konnte.

FDP:

Die Fraktion der FDP begrüßt, dass Eurojust in den EU-Vertrag aufgenommen und die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit durch Eurojust in Artikel 31 Abs. 2 festgelegt

worden ist. Das ist jedoch noch zu wenig. Da die Einrichtung von Eurojust im Wege der intergouvernementalen Zusammenarbeit, also in der 3. Säule erfolgen muss, gibt es tatsächlich außer einer politischen Einigung noch keine konkreten Umsetzungen. Es fehlt u. a. die Festlegung der Zuständigkeit von Eurojust, so dass auch die formelle Einrichtung keine Verbesserung bringen kann. Es fehlt auch die rechtsstaatliche Kontrolle von Eurojust und seine Überführung in das Gemeinschaftsrecht.

PDS:

In den Artikeln 29 und 31 EU-Vertrag wird die Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) in die Verträge eingeführt und in Artikel 31, A 2 die Förderung der Zusammenarbeit von Eurojust durch den Rat näher ausgeführt. Die Fraktion der PDS unterstützt die Schaffung von Eurojust, ist jedoch der Ansicht, dass diese Bestandteil des Gemeinschaftsrechts und nicht zwischenstaatlicher Zusammenarbeit sein sollte und von den Organen der EU einschließlich des Europäischen Parlaments kontrolliert werden muss.

5. Erklärung Nummer 23 zur Zukunft der EU

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werten die Erklärung zur Zukunft der Union als eine der größten Chancen des Nizza-Vertrags. Die Bundesregierung hat hiermit eine der zentralen deutschen Forderungen durchsetzen können. Mit dieser Erklärung ist sichergestellt, dass eine breite und nachhaltige Debatte über die zukünftige Entwicklung der EU erfolgte, bevor 2004 eine neue Regierungskonferenz einberufen wird. Sie ermöglicht zudem, die Ausarbeitung einer europäischen Verfassung voranzutreiben und in diesem Rahmen auch den Vertrag von Nizza weiterzuentwickeln. Die vier in der Erklärung beispielhaft genannten Themenbereiche – Kompetenzabgrenzung, Vereinfachung der Verträge, Status der Grundrechtecharta und die Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas – sollten die Grundlage für die umfassende Verfassungsdebatte bilden. Darüber hinaus sollte die Stärkung des Europäischen Parlaments, die Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen und die horizontale Gewaltenteilung behandelt werden.

Die Erarbeitung des Nizza-Vertrags hat aber auch gezeigt, dass das Instrument der Regierungskonferenz zur Reform der europäischen Verträge an seine Grenzen gestoßen ist. Deshalb unterstreichen die Koalitionsfraktionen die Notwendigkeit, zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 einen Konvent nach Vorbild des Grundrechtecharta-Konvents einzusetzen (vgl. Drucksache 14/6643). Dadurch wird die demokratische Legitimation und Transparenz bei der Weiterentwicklung der europäischen Verträge gestärkt werden.

Dabei kommt es entscheidend darauf an, die Zukunftsdebatte in der Öffentlichkeit und durch wirksame Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu führen.

CDU/CSU:

Zur Zukunft der EU ist die Fraktion der CDU/CSU der folgenden Auffassung: Der Europäische Rat von Nizza ist

übereingekommen, die Reform der Europäischen Union fortzusetzen und hierzu im Jahre 2004 eine weitere Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten einzuberufen. Auf dem Europäischen Rat in Laeken im Dezember 2001 sollen geeignete Initiativen zur Fortsetzung des Reformprozesses der EU beschlossen werden. Der schwierige Verlauf der Beratungen vor und in Nizza hat gezeigt, dass eine neuerliche Regierungskonferenz umfassend vorbereitet werden muss, um befriedigende Ergebnisse zu erbringen.

Zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004 ist eine rasche Einsetzung einer für diesen Zweck neu zu schaffenden Versammlung („Konvent“) zur Erarbeitung des Entwurfs eines europäischen Verfassungsvertrags erforderlich. In ihr wirken Vertreter der nationalen Regierungen, der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments sowie der Europäischen Kommission gleichberechtigt mit. Struktur und Arbeitsweise der Versammlung („Konvent“) müssen eine angemessene Behandlung der einzelnen Themen gewährleisten.

Die Fraktion der CDU/CSU tritt dafür ein, die mit der Vorbereitung der Regierungskonferenz betraute Versammlung („Konvent“) zu verpflichten, den Deutschen Bundestag mindestens halbjährlich, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mindestens vierteljährlich umfassend über Zwischenergebnisse und Optionen zu unterrichten. Der Bundestag wird auf dieser Grundlage regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten debattieren. Die so angelegte breite Diskussion in nationalen Parlamenten und im Europäischen Parlament ist öffentlichkeitswirksam und muss die Einbeziehung der Parlamente insgesamt in den Diskussionsprozess gewährleisten. Sie ist damit ein unverzichtbares Element zur Herstellung der Akzeptanz der EU-Reform.

Die Versammlung („Konvent“) muss gewährleisten, bis Herbst 2003 einen Vorschlag zu erarbeiten für die zukünftige Rolle der Organe der EU sowie ihr Verhältnis zueinander, für eine Kompetenzabgrenzung zwischen EU einerseits und Mitgliedstaaten andererseits, für eine Vereinfachung der Verträge, für die zukünftige Rolle der nationalen Parlamente sowie für eine geeignete Integration der europäischen Grundrechtecharta. Dazu sollten im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der Versammlung („Konvent“) entsprechende Beratungsgegenständen individuell eingesetzte Arbeitsgremien tätig werden. Die vertikale Kompetenzabgrenzung zwischen europäischer und nationaler Ebene muss überall dort präzisiert werden, wo Unklarheiten zu einem Übergriff europäischer Organe in nationale Zuständigkeiten führen. Es ist ein großer Erfolg, dass die Zustimmung zu diesen Gedanken in der EU zugenommen hat. Die Verhandlungen über Korrekturen der vertikalen Kompetenzabgrenzung sollten daher möglichst frühzeitig mit einer grundlegenden Reform des Finanzausgleichs verbunden werden. Die notwendige Solidarität in der Union darf nicht mehr über Fonds und unübersehbar viele einzelne Förderprogramme realisiert werden.

Die Parlamente und Regierungen der Beitrittsländer mit beratender Stimme sind an der Arbeit dieser Versammlung („Konvent“) zu beteiligen.

Das Ergebnis der Beratungen der Versammlung („Konvent“) ist zur Grundlage der Beratungen in der Regierungskonferenz 2004 zu machen. Zur Rechtskraft ist ein Vertrag

der letztentscheidenden Mitgliedsländer erforderlich, der der Ratifikation durch die nationalen Parlamente bedarf.

FDP:

Das Mandat des ER Laeken für den Konvent zur Erarbeitung einer Europäischen Verfassung und für die Regierungskonferenz 2004 muss über die in der „Erklärung zur Zukunft der Union“ genannten Ziele hinaus erweitert werden, damit die Unzulänglichkeiten des Vertrags von Nizza noch behoben werden können. Ziel muss es vor allem sein, das Prinzip der Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat durchzusetzen, vor allem in den Bereichen der Handels-, Sozial- und Strukturpolitik, aber auch in der Asyl- und Flüchtlingspolitik, und das damit einhergehende Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments zu stärken.

PDS:

Wohl wissend um die Unzulänglichkeiten des Vertrages von Nizza, wurde ihm von den Staats- und Regierungschefs eine „Erklärung zur Zukunft der Union“ angefügt. In ihr werden Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, der Zivilgesellschaft aufgefordert, an einer umfassenden Diskussion über die künftige Entwicklung der EU teilzunehmen. Als Themen wurden bereits festgelegt: Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen EU und Mitgliedstaaten, Status der in Nizza beschlossenen Grundrechtecharta, Vereinfachung der Verträge, Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas. Der Europäische Rat in Laeken im Dezember 2001 soll entscheiden, auf welche Weise dieser Prozess eingeleitet werden soll. Die Fraktion der PDS bewertet die „Zukunftserklärung“ positiv und wird sich konstruktiv in die Diskussionen zu den genannten Themen einbringen:

So ist die Fraktion der PDS der Ansicht, dass die in Nizza vorgelegte Agenda ergänzt werden müsse. Aus ihrer Sicht muss es auch um die Schaffung einer europäischen Sozialunion, die Erweiterung der Aufgaben und die demokratische Kontrolle der Europäischen Zentralbank, die inhaltlichen Reformen von Struktur-, Landwirtschafts- und Finanzpolitik der EU und die Beseitigung des Demokratie-defizits der Union gehen. Die schon festgelegte Debatte zur Kompetenzabgrenzung zwischen europäischer und nationaler Ebene hat für die Fraktion der PDS ausschließlich darin Berechtigung, zur Vereinfachung und Transparenz der Strukturen eindeutige Abgrenzungen zu schaffen. Sie darf auf keinen Fall dazu führen, unter dem Deckmantel von Kompetenzabgrenzung die europäische Integration durch Renationalisierungen aufzuweichen.

Die Fraktion der PDS wird sich besonders für die Beteiligung repräsentativer Vertreter der Zivilgesellschaft an der Reformdebatte einsetzen. Deshalb unterstützt sie den Vorschlag der belgischen Ratspräsidentschaft für einen strukturierten Dialog mit einem parallel zu organisierenden „Forum Zivilgesellschaft“.

Es ist ebenfalls ein Hauptanliegen der PDS, dass die in der Erklärung zur Zukunft der Union vorgesehen Themen und die von uns und anderen geforderten weitergehenden Reformen der EU nicht allein einer Regierungskonferenz und den Staats- und Regierungschefs überlassen werden. Die Einberufung eines dem Konvent zur Ausarbeitung der Grundrechtecharta ähnlichen Gremiums zur Erarbeitung der

nächsten Vertragsänderungen, wie es auch der EU-Ausschuss des Deutschen Bundestages und die COSAC gefordert haben, hält die Fraktion der PDS für eine gangbare Alternative. Dabei muss gesichert sein, dass bei der Zusammensetzung des Gremiums mit Parlamentariern des europäischen und der nationalen Parlamente, der Regierungen und der EU-Kommission der politische Pluralismus gewahrt wird. Aus demokratischen Erwägungen heraus ist es unverzichtbar, Vertreter der Beitrittsländer an den Arbeiten des Gremiums und des zivilgesellschaftlichen Forums zu beteiligen. Die Fraktion der PDS sieht im Konvent ein eigenständiges Gremium, das selbst über seine Arbeitsweise und seine Tagesordnung entscheiden sollte. Sie ist zugleich der Ansicht, dass das Ziel des Konvents ein einheitlicher Vorschlag sein sollte.

6. Charta der Grundrechte

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen, dass der Europäische Rat die Grundrechtecharta auf dem Europäischen Rat in Nizza feierlich proklamiert hat. Sie zeigen sich überzeugt, dass die Charta einen wichtigen Beitrag zur Identitätsstiftung der Bürgerinnen und Bürger mit der EU leisten wird. Es ist ein großer integrationspolitischer Erfolg, dass es trotz der unterschiedlichen Verfassungstraditionen gelungen ist, einen der modernsten Grundrechtskataloge zu schaffen.

Gleichzeitig zeigen sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enttäuscht, dass die Grundrechtecharta noch nicht in die europäischen Verträge aufgenommen und nicht rechtsverbindlich wurde. Der Status der Grundrechtecharta wird aber Bestandteil der Debatte über die Zukunft der Union sein. Dabei wird es darauf ankommen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Charta baldmöglichst sowohl rechtsverbindlich als auch einklagbar wird. Sie muss an erster Stelle in einer europäischen Verfassung aufgenommen werden.

CDU/CSU:

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union soll nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU die auf Ebene der Europäischen Union geltenden Grundrechte zusammenfassen und für die Bürger in einem einfachen und klaren Text sichtbarer machen. Die Bestimmungen sollten so formuliert werden, dass sie jederzeit als verbindlicher Text in den EU-Vertrag aufgenommen werden können und damit für die Unionsbürger gerichtlich einklagbar werden. Eine Überfrachtung mit bloßen politischen Zielen lehnt die Fraktion der CDU/CSU ab.

FDP:

Die Fraktion der FDP begrüßt, dass der Konventsentwurf der EU-Grundrechte-Charta vom ER Nizza feierlich proklamiert wurde. Die EU als Wertegemeinschaft, die die Rechte der Bürgerinnen und Bürger stärken muss, braucht dringend einen europäischen Grundrechte-Katalog. Leider entfaltet die Charta noch keine unmittelbare Wirkung und droht in Vergessenheit zu geraten. Deshalb fordert die Fraktion der FDP eine intensive öffentliche Debatte und die Aufnahme der Charta in die europäischen Verträge. Ohne verbindliche

Grundrechte in der EU kann der Bürger sich nicht auf sie berufen.

PDS:

Die Fraktion der PDS begrüßt die feierliche Proklamation der Europäischen Grundrechtecharta auf dem Europäischen Rat in Nizza. Sie bedauert aber, dass die von einem Konvent aus Vertretern der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments und der nationalen Regierungen erarbeitete Grundrechtecharta, die den Bürgerinnen und Bürgern der

Europäischen Union fundamentale individuelle Freiheitsrechte und soziale Rechte garantiert, nicht in den Vertrag aufgenommen wurde und somit weder rechtsverbindlich noch direkt einklagbar ist. Sie spricht sich dafür aus, eine breite Diskussion der Grundrechtecharta in Europa einzuleiten, in deren Ergebnis Nachbesserungen an der Charta vorzunehmen, anschließend ein europäisches Referendum zur Annahme der Charta durchzuführen und dann die von den Bürgerinnen und Bürgern angenommene Charta in die Verträge aufzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Michael Roth
Berichterstatter

Peter Hintze
Berichterstatter

Peter Altmaier
Berichterstatter

Christian Sterzing
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Uwe Hixsch
Berichterstatter